

Amtsgericht Würzburg

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen

Az.: 3 K 72/23

Würzburg, 05.11.2024



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|-----------------------------------|------------------|---------------------------------|---|
| Donnerstag, 13.03.2025 | 09:00 Uhr | B001, Sitzungs- saal | Amtsgericht Würzburg, Ottostr. 5, 97070 Würzburg |

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Gemünden a. Main von Gänheim

| Gemarkung | Flurstück | Wirtschaftsart u. La- ge | Anschrift | Hektar | Blatt |
|-----------|-----------|-----------------------------|-----------|--------|-------|
| Gänheim | 725 | Ackerland | Oberholz | 0,1670 | 3449 |

Gänheim ist ein Ortsteil der Stadt Arnstein im unterfränkischen Landkreis Main-Spessart.

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich um ein trapezförmiges Grundstück am südlichen Ende der Werntalbrücke, BAB 7, zwischen Gänheim und Mühlhausen. Die Bodenbeschaffenheit des Ackergrundstücks ist lehmig, teilweise sandiger Lehm. Das Flurstück wird derzeit als Lagerplatz für Materialien für die Sanierung der Autobahnbrücke genutzt, wird aber ab dem 3. Quartal 2024 rekultiviert. Es liegt ein Pachtverhältnis vor.

Im Übrigen wird auf die ausführliche und differenzierte Darstellung im Gutachten verwiesen.;

Verkehrswert: 4.800,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 06.03.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.